

Rundschreiben: Inventur und Anlagenbuchhaltung

Im Hinblick auf die Umstellung auf die Drei-Komponenten-Rechnung und der damit verbundenen Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz wird empfohlen, bereits ab dem 1. Januar 2019 und damit ein Jahr vor Inkrafttreten der neuen HHO neu erworbenes bewegliches Sachanlagevermögen (vgl. lit. d) in Abhängigkeit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) zu inventarisieren und zu bilanzieren (vgl. zu den Begriffsbestimmungen lit. 0. Dies hat den Vorteil, dass bereits frühzeitig das Inventar und die Anlagenbuchhaltung aufgebaut und damit unmittelbar vor der Umstellung auf die Drei-Komponenten-Rechnung ein Nacherfassungsaufwand vermieden wird.

Für bewegliches Sachanlagevermögen, welches vor oder innerhalb des Rechnungsjahres 2018 angeschafft wurde, ist sicherzustellen, dass die gemäß Anlage 4 zu Nr. 58 und Nr. 59 der aktuellen DVO HHO vorgeschriebene Inventarisierung und Bilanzierung erfolgt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine nachträgliche Inventarisierung vorzunehmen. Die AHK für bereits inventarisiertes und ggf. bilanziertes bewegliches Sachanlagevermögen bleiben erhalten. Eine Neubewertung ist nicht erforderlich.

Mit Inkrafttreten der neuen HHO per 1. Januar 2020 wird dieses Rundschreiben von einer Inventurrichtlinie, einer Anlage zur DVO HHO, abgelöst.

a) Die Neuregelung im Einzelnen

Ab dem Rechnungsjahr 2019 wird dringend empfohlen, die Inventarisierung und Bilanzierung des beweglichen Sachanlagevermögens bereits gemäß der neuen HHO vorzunehmen, sodass die Eröffnungsbilanz die wirtschaftlichen Verhältnisse nach den neuen Regelungen widerspiegelt.

Netto-Wertgrenzen	Inventarisierung und Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung	Bilanzierung (Buchung auf einem Aktivkonto der Bilanz)
AHK ≤ 250 EUR	Nein	Nein, da Aufwandsposition
250 EUR < AHK ≤ 800 EUR	Die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung ist freiwillig.	Ja Buchung auf ein aktives Bestandskonto für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG); am Jahresende erfolgt die Abschreibung mit <u>einer</u> Sammelbuchung
AHK > 800 EUR	Ja Wertansatz: AHK	Ja Wertansatz: fortgeführte AHK

Die Bildung von Festwerten ist für Sachanlagen, deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist z. B. für Gesangbücher oder Besteck, im Rahmen von § 62 Absatz 2 neue HHO (Fassung vom 24. November 2016) möglich.

Die Bewertungsvereinfachung besteht darin, dass die AHK bei den in Festwerten erfassten Anlagegütern nicht einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden müssen, sondern die Festwerte einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Bewertung der Wirtschaftsgüter ist im Turnus von drei, spätestens fünf Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Gemäß § 62 Absatz 3 der neuen HHO (Fassung vom 24. November 2016) können gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände als Gruppe bewertet werden. Die Bewertungsvereinfachung besteht bei der Gruppenbewertung darin, dass die AHK nicht einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden müssen, sondern gewogene Durchschnittswerte für eine Gruppe von Vermögensgegenständen gebildet werden.

Die Inventurvereinfachung besteht in beiden Vereinfachungsmöglichkeiten darin, dass sich die Einzelerfassung nach Art und Menge erübrigt.

Bei allen ab dem Jahr 2019 in der Anlagenbuchhaltung zu erfassenden beweglichen Wirtschaftsgüter, d. h. die AHK betragen mehr als 800 EUR, sollten die wesentlichen Stammdaten, insbesondere die Anlagennummer, die Anlagenklasse, das Datum der Inbetriebnahme, der Abschreibungssatz und die Nutzungsdauer, die AHK sowie ggf. erhaltene Zuwendungen, gepflegt werden.

Für den durch Zuwendungen finanzierten Anteil an den AHK muss ein passivischer Sonderposten für Investitionszuwendungen gebildet werden.

Die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage kann für das bewegliche Anlagevermögen ausgesetzt werden, dessen AHK unter dem Wert von 5.000 EUR liegen und damit gemäß der aktuellen DVO HHO nicht bilanziert werden müssen.

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften, die keine Anlagenbuchhaltung führen, geben die Rechnungsbelege, die das Anlagevermögen betreffen, an die für ihren Bereich zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstellen bzw. die Dienstleistungszentren weiter. Diese nehmen die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung vor.

b) Die bisherige Regelung zum Vergleich

Nach der Anlage 4 zu Nr. 58 und Nr. 59 der DVO HHO muss eine Inventarisierung für alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erfolgen, deren AHK die im EStG festgelegte Netto-Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 31. Dezember 2017: 410 EUR, seit 1. Januar 2018: 800 EUR; siehe § 6 Abs. 2 EStG) übersteigen.

Die Regelung ist in der Landeskirche, den Kirchenbezirken, (Gesamt-/Verbund-) Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie in den sonstigen landeskirchlichen Einrichtungen anzuwenden.

Die HHO sieht bereits heute schon vor, dass alle Grundstücke und Gebäude unabhängig von der Höhe der AHK vollständig zu bilanzieren sind. Dieser Grundsatz bleibt auch in der Drei-Komponenten-Rechnung erhalten.

Bewegliche Sachanlagen sind gemäß Anlage 4 zu Nr. 58 und Nr. 59 DVO HHO Abschnitt I Nr. 3 außer bei der Landeskirche erst ab 5.000 EUR zu bilanzieren. Die Pflicht zur Aufnahme in das Inventarverzeichnis bleibt unberührt.

Die Landeskirche bilanziert das bewegliche Sachanlagevermögen bereits ab AHK von 150 EUR. Darüber hinaus werden die geringwertigen Wirtschaftsgüter in der Anlagenbuchhaltung erfasst und am Jahresende mittels einer Sammelbuchung abgeschrieben.

c) Begriffsbestimmungen

Inventarisierung: Unter Inventarisierung wird grundsätzlich die Aufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden in ein Verzeichnis verstanden. Dieses Rundschreiben bezieht sich auf die Durchführung der Inventur aller Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie ihre Erfassung in der Anlagenbuchhaltung.

Bilanzierung: Unter Bilanzierung wird der Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden dem Grunde nach in der Bilanz verstanden. Im Sinne dieses Rundschreibens wird Bilanzierung als Buchung der maßgeblichen Vermögensgegenstände auf einem Aktivkonto der Bilanz definiert.

d) Beispiele für ggf. zu erfassende bewegliche Wirtschaftsgüter

EDV-Hardware:

PC, Drucker, Scanner, Kopierer, Monitor, Beamer, Notebook, Tablet, Handy, Modem, Router, etc.

Büromöbel, Mobiliar in Gemeindehäusern / Wohnhäusern / Kindergärten:

Stuhl, Tisch, Sideboard, Roll-Container, Schrank, Garderobe, Registraturschrank, Tresor, Lampe, Liege, Sofa, Spiegel, Bank, Rednerpult, Vorhänge, Sonnenschirm, Schirmständer, Notenpult, Schriftenständer, Verkaufsregal, Möbelstapelwagen, Teppiche, Schaukästen, Vitrinen, Einrichtungen in Kindertagesstätten und Schulen, etc.

Büromaschinen / Kommunikationsanlagen:

Mikrofonanlage, mobile Induktionsschleife, Kopiergeräte, Schreibmaschine, Faxgerät, Adressier- und Kuvertiermaschine, Telefonanlage, Anrufbeantworter, Overheadprojektor, Diaprojektor, Metaplanwand, Flip-Chart, Tafel, Fernseher, Radio, DVD-Player, Videokamera, Registrierkassen, Fotoapparat, Filmleinwand, Stativ, Lautsprecheranlage (sofern nicht mit dem Gebäude verbunden, dann Techn. Anl.), Aktenvernichter etc.

Hauswirtschaftliches Inventar:

Küchenausstattung (Einbaumöbel, Besteck, Teller, Töpfe etc. jeweils als Gesamtheit), Tellerwärmer, Wärmeschrank, Kühlschrank, Gefrierschrank, Herd, Backofen, Kombidämpfer, Dampfgarer, Spülmaschine, Waschmaschine, Trockner, Kaffeeautomat, Staubsauger und sonst. Reinigungsgeräte, Servierwagen, Getränkeautomaten, etc.

Medizinische und pflegerische Ausstattung:

Krankenliege, Medikamenten- und Erste-Hilfe-Schrank, Gymnastikmatten, Notfallkoffer mit Ausstattung (als Gesamtheit), Defibrillator, Beatmungsgerät, Desinfektionsgeräte, EKG-Gerät, sonst. Medizinische Geräte etc.

Kirchentypische Gegenstände:

Kulturgüter, Kunstgegenstände, liturgische Gegenstände, Musikinstrumente (Flügel, Klavier, Orgel, Elektroorgeln), etc.

Kraftfahrzeuge

Sonstiges

Teppiche, Spiel- und Sportgeräte (sofern nicht Ausstattung in Außenanlagen), Schlüsselkasten, Feuerlöscher, Kassenschrank, Kehmaschine, Rasenmäher; Laubsauger; Schneefräse, Gartengeräte, Fahrrad, etc.